

Forstkandidat und zweite Staatsprüfung (BD. v. 8. April 1871; 24. Dez. 1889).

Physikus kann nur der an einer deutschen Universität promovierte, approbierte Arzt werden, welcher nach mindestens zweijähriger ärztlicher Praxis die mit BD. v. 8. Jan. 1884 vorgeschriebene Physikatprüfung bestanden hat.

Die Anstellungsfähigkeit im höheren Schuldienst erheischt Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums ev. auch eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, sechsemestriges Berufstudium auf einer deutschen Staatsuniversität, unter Umständen einer technischen Hochschule, Bestehen einer Prüfung und eine praktische Vorbildungs- und Probezeit (1 Seminarjahr in Jena und ein Probejahr; BD. v. 4. Juni 1891; RB. v. 9. Febr. 1900).

Der Dienst als „geprüfter Landmesser“ setzt voraus Reisezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, zweijährigen praktischen Dienst im Katasteramt oder bei einem Landmesser, Fertigung einer Zeichnung von 2000 qcm. Größe. Wenigstens einjähriger Dienst beim Katasteramt, sowie noch eine besondere Prüfung im Katasterwesen u. geben weiter die Befähigung zur Anstellung als Katasterassistent und in den höheren Stellen des Katasterdienstes¹⁾ (BD. v. 21. März. 1891).

III. Abschnitt.

Die Untertanen.

§ 28.

Allgemeine Rechtsverhältnisse.

Die in Art. 6—18 des Grundgesetzes v. 23. Aug. 1829 enthaltenen Rechte und Pflichten der Untertanen hinsichtlich des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit, der Auslieferung, Gewerbeberechtigung, Armenversorgung, des Kriegsdienstes und Fremdenrechts sind größtenteils durch Landes- und Reichsgesetze überholt und aufgehoben²⁾. Das Staatsbürgerrecht besteht in der Fähigkeit, Feiertagszeugen und Gerichtsmann zu sein und bei den Wahlen der Gemeinde und

1) Z. a. § 10 u. § 20.

2) Reichsverf. Art. 3; BG. v. 1. Juni 1870 (Staatsangehörigkeit); Art. 41 GG. 3. BSB.; BG. v. 1. Nov. 1867 (Freizügigkeit); RB. v. 6. Juni 1870 und 12. März 1894 (Unterstützungsmöglichkeit) u. a.